

In der Senatssitzung am 21. März 2023 beschlossene Fassung

Senator für Inneres

07.02.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 21.03.2021

„Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag 2021 (VwVGlüStV 2021)“

A. Problem

Der am 1. Juli 2021 in allen Ländern in Kraft getretene Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021) sieht in seinen § 27a ff. die Errichtung einer Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL) in Sachsen-Anhalt als Anstalt öffentlichen Rechts vor. Die Errichtung der Anstalt ist zum 1. Juli 2021 erfolgt und hat ihren Sitz in Halle (Saale). Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

In erster Linie ist die Anstalt als Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde für länderübergreifende Glücksspielangebote insbesondere im Internet zuständig. Dies beinhaltet diejenigen Aufgaben, die bisher und während der Übergangszeit bis zum 31.12.2022 von einzelnen Ländern im einheitlichen Verfahren für alle Länder wahrgenommen wurden.

Die VwVGlüStV 2021 regelte im ersten Abschnitt bisher insbesondere die Aufgaben und Arbeitsweise des Glücksspielkollegiums für die Übergangszeit vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2022. Die gegenständliche Neufassung fasst den ersten Abschnitt neu. Die Länder arbeiten gemäß § 1 bei der Evaluation gemäß § 32 GlüStV 2021 zusammen und können länder- oder fachübergreifende Arbeitsgruppen errichten. Die GGL unterstützt die Länder bei der Zusammenarbeit. Aus diesem Grund soll die Geschäftsstelle der Länder nach dem 31.12.2022 nicht mehr in Hessen verbleiben, sondern bei der GGL angesiedelt werden. In § 11 wurde daher eine Regelung getroffen, die eine Verortung der Geschäftsstelle bei der GGL vorsieht. Hierzu gehört auch die Koordinierung des Fachbeirats und des Sportbeirats.

Auch im Hinblick auf das Spielersperrsystem waren Änderungen erforderlich. Wie in dem Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 geregelt (§ 8), ist das Spielersperrsystem auch über den 31.12.2022 hinaus in Hessen verblieben. Hierzu wurden Regelungen im Fünften Abschnitt, §§ 12 ff. in die VwVGlüStV 2021 aufgenommen.

Die Verwaltungsvereinbarung wird insgesamt auch redaktionell an die seit Jahresbeginn geltenden Neuerungen angepasst.

B. Lösung

Der Senat stimmt der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag 2021 (VwVGlüStV 2021) durch den Senator für Inneres zu.

C. Alternativen

Ohne die Anpassungen würden sich die seit dem 1.1.2023 geltenden Neuerungen nicht in der Verwaltungsvereinbarung widerspiegeln.

Am 10.10.2022 hat der Fachbeirat Glücksspiel in schriftlicher Form inhaltliche Vorschläge für eine Überarbeitung der Verwaltungsvereinbarung unterbreitet. Der Fachbeirat regte Änderungen an den ihn unmittelbar betreffenden Regelungen zu Aufgaben und Status (§ 7 VwVGlüStV 2021), Aufwandsentschädigung und Auslagenerstattung (§ 13 VwVGlüStV 2021) sowie Unterhaltung und Aufgaben der Geschäftsstelle (§ 16 VwVGlüStV 2021) an. Die Änderungsvorschläge haben keine Mehrheit im Länderkreis gefunden.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Der Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen.

Es ist nachgewiesen, dass Männer generell häufiger als Frauen Glücksspielangebote wahrnehmen.

Die Verwaltungsvereinbarung hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Kosten der Glücksspielaufsicht – auch die der GGL – werden gemäß § 14 Bremisches Glücksspielgesetz (BremGlüG) aus den Einnahmen nach §§ 11 und 13 BremGlüG vor Verteilung nach § 12 BremGlüG refinanziert. Eine finanzielle Belastung für den Haushalt des Landes bzw. der Stadtgemeinde Bremen entsteht demnach nicht.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung im zentralen elektronischen Informationsregister geeignet.

G. Beschluss

Der Senat nimmt die „Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag 2021 (VwVGlüStV 2021)“ zur Kenntnis und ermächtigt den Senator für Inneres zur Unterzeichnung.

Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag 2021 (VwVGlüStV 2021)

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

schließen - vorbehaltlich der im Einzelfall erforderlichen Zustimmung ihrer
gesetzgebenden Körperschaften - nachstehende Vereinbarung:

Erster Abschnitt

Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden

§ 1

Länderübergreifende Zusammenarbeit

(1) Die Länder arbeiten bei der Glücksspielaufsicht insbesondere nach Maßgabe des § 9 Absatz 3 GlüStV 2021 und bei der Evaluierung gemäß § 32 GlüStV 2021 zusammen. Dazu können länder- und fachübergreifende Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

(2) Die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) unterstützt die Länder bei der Zusammenarbeit ihrer Glücksspielaufsichtsbehörden und bei der Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder mit jenen anderer Staaten gemäß § 27e Absatz 4 GlüStV 2021. Die GGL stellt hierfür die notwendige Infrastruktur und Erkenntnisse zur Verfügung.

(3) Die länderübergreifende Zusammenarbeit wird, soweit Arbeitsgruppen nach Absatz 1 Satz 2 eingerichtet werden, durch die jeweils federführende Glücksspielaufsichtsbehörde, im Übrigen durch die oberste Glücksspielaufsichtsbehörde, deren Land den Vorsitz der Innenministerkonferenz innehat, koordiniert. Abweichende Vereinbarungen im Einvernehmen aller obersten Glücksspielaufsichten sind zulässig. Kosten für diese Koordinierung werden nicht erstattet.

Zweiter Abschnitt

Fachbeirat

§ 2

Aufgaben und Status

(1) Der Fachbeirat

1. untersucht und bewertet im Rahmen von Erlaubnisverfahren die Einführung neuer Glücksspielangebote durch die in § 10 Absatz 2 und 3 GlüStV 2021 genannten Veranstalter und die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege nach § 9 Absatz 5 GlüStV 2021,

2. berät die Länder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 GlüStV 2021 bei der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung eines, insbesondere aus Sicht des Spielerschutzes, ausreichenden Glücksspielangebots und

3. wirkt mit bei der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nach § 32 GlüStV 2021.

(2) Der Fachbeirat ist an den durch den Glücksspielstaatsvertrag 2021 begründeten Auftrag gebunden und im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben nicht weisungsgebunden.

(3) Im Fachbeiratsverfahren (Absatz 1 Nr. 1) wirkt der Fachbeirat im

Erlaubnisverfahren mit. Die Untersuchung und Bewertung der Auswirkungen auf die Bevölkerung ist innerhalb von zwei Monaten ab Eingang beim Fachbeirat der verfahrensführenden Behörde vorzulegen, die über das Vorliegen zwingender Versagungsgründe befindet und - soweit solche nicht eingreifen - nach pflichtgemäßem Ermessen den Antrag verbescheidet. Sofern die verfahrensführende Behörde dies wünscht, hat der Fachbeirat den Antragsteller anzuhören. § 9 Absatz 6 GlüStV 2021 ist zu beachten.

(4) Empfehlungen, Gutachten und sonstige Beratungen (Absatz 1 Nr. 2) sind über die Geschäftsstelle (§ 11) an die zuständigen Stellen der Länder zu richten. Die Geschäftsstelle organisiert in regelmäßigen Abständen eine gemeinsame Arbeitstagung von Fachbeirat, den obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder und der GGL, zu der im Bedarfsfall auch die Mitglieder der AG Suchthilfe der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) einzuladen sind.

(5) Für die wissenschaftliche Evaluierung der Auswirkungen auf die Bevölkerung (Absatz 1 Nr. 3) sollen auf der Grundlage des deutschen Kerndatensatzes zur Dokumentation im Bereich der Suchtkrankenhilfe einheitliche Kennzahlen zur dauerhaften Beobachtung geschaffen werden.

§ 3

Zusammensetzung des Fachbeirats

(1) Der Fachbeirat besteht aus 7 Mitgliedern. Er ist so zusammengesetzt, dass Persönlichkeiten mit ausgewiesener Erfahrung und Fachwissen in den Bereichen

1. nationale und internationale Glücksspielsucht- und Wettsuchtforschung, Suchtprävention, Suchthilfe sowie Suchtbekämpfung,
2. Jugend - und Spielerschutz sowie Jugendhilfe,
3. Bekämpfung der Kriminalität im Zusammenhang mit Glücksspielen einschließlich der Gewährleistung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten

angemessen vertreten sind und juristischer Sachverstand, insbesondere in den Fragen des Glücksspielrechts und des Jugendschutzes, genutzt werden kann.

(2) Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

§ 4

Die Mitglieder des Fachbeirats

(1) Die Mitglieder des Fachbeirats werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Innenministerkonferenz auf Vorschlag der folgenden Institutionen ernannt:

1. Deutsche Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie e.V. (DG Sucht), Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS) sowie Fachverband Glücksspielsucht e.V. (FAGS) für drei Sitze - die Vorschläge sollen die Grundlagenforschung, die Therapie und die Prävention im Zusammenhang mit Glücksspielsucht abdecken.
 2. AG Suchthilfe der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) für zwei Sitze - die Vorschläge sollen den Jugend- und Spielerschutz sowie Jugendhilfe und auch den Kreis der Landesstellen für Glücksspielsucht abdecken.
 3. Kriminologische Zentralstelle e.V., Institut für Kriminologie (IFK) der Universität Tübingen, Institut für Kriminologie der Universität zu Köln, Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sowie Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFM) für zwei Sitze - die Vorschläge sollen die Bekämpfung der Kriminalität und die Forschung im Bereich der Kriminalität im Zusammenhang mit Glücksspielen einschließlich Gewährleistung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten abdecken.
- (2) Mit den Vorschlägen sind zugleich die bisherigen Zuwendungen oder Aufträge von Veranstaltern und Vermittlern von Glücksspielen nachzuweisen.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Fachbeirats beträgt 7 Jahre. Eine erneute Ernennung ist möglich. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds tritt ein neues Mitglied in die Amtsdauer seiner Vorgängerin oder seines Vorgängers ein; insoweit gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Fachbeirats werden nach dem Verpflichtungsgesetz durch die GGL verpflichtet. Liegen Gründe für eine Besorgnis der Befangenheit in der Person eines Mitglieds vor, so ist dies der Geschäftsstelle anzuzeigen. § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.
- (5) Die Mitglieder des Fachbeirats sind verpflichtet, sämtliche Zuwendungen und Aufträge von Veranstaltern oder Vermittlern von Glücksspielen während ihrer Amtsdauer unverzüglich offenzulegen.

§ 5

Wahl und Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter werden durch den Fachbeirat aus seiner Mitte gewählt.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist zuständig für die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen, für die Einleitung, Vorbereitung und Leitung von Umlaufverfahren sowie für die Koordination der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Mitglieder mitwirken kann.
- (2) Der Fachbeirat fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (3) Die Verfahren des Fachbeirats nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sind nicht öffentlich.

§ 7

Geschäftsordnung

Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Ausgestaltung des Fachbeiratsverfahrens nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 und des Beratungsverfahren nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 einschließlich der Umlaufverfahren geregelt werden. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder.

§ 8

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Die Mitglieder des Fachbeirats erhalten pro Sitzung eine pauschale Entschädigung in Höhe von 125 € sowie Ersatz ihrer Reisekosten. Es sind grundsätzlich maximal 6 Sitzungen pro Jahr abrechnungsfähig. Die bei den Mitgliedern des Fachbeirats anfallenden Reisekosten werden nach den für die Beamten des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Regelungen gewährt. Die Aufwandsentschädigung und der Auslagenersatz für Reisekosten sind bei der Geschäftsstelle (§ 11) zu beantragen.

Dritter Abschnitt

Sportbeirat

§ 9

Aufgaben

Zur Umsetzung des Ziels in § 1 Satz 1 Nr. 5 GlüStV 2021 wird ein Beirat des Sportes (Sportbeirat) geschaffen. Dieser unterstützt in beratender Funktion die GGL und die Länder insbesondere bei Fragen im Zusammenhang mit Sportwetten und des Wettprogramms sowie bei der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags nach § 32 Satz 1 GlüStV 2021.

Empfehlungen, Gutachten und sonstige Beratungen sind über die Geschäftsstelle an die GGL und an die zuständigen Stellen der Länder zu richten.

§ 10

Zusammensetzung und Mitglieder des Sportbeirats

(1) Der Sportbeirat besteht aus 9 Mitgliedern. Er ist so zusammengesetzt, dass Persönlichkeiten mit ausgewiesener Erfahrung und Fachwissen in dem Bereich Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten angemessen vertreten sind und juristischer Sachverstand, insbesondere in den Fragen des Glücksspielrechts, genutzt werden kann.

(2) Die Mitglieder des Sportbeirats werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Innenministerkonferenz auf Vorschlag der folgenden Institutionen ernannt:

1. Deutscher Olympischer Sportbund e.V. (DOSB) für 2 Sitze,
2. Deutscher Fußball-Bund e.V. (DFB) und Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) für 2 Sitze,
3. Stiftung Deutsche Sporthilfe sowie die Landessportverbände für 5 Sitze.

(3) § 2 Absatz 2, § 4 Absatz 3 und die §§ 5 bis 7 gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt

Geschäftsstelle

§ 11

Unterhaltung und Aufgaben der Geschäftsstelle

(1) Die GGL unterhält eine Geschäftsstelle, die die Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden und die Tätigkeit des Fachbeirats und des Sportbeirats umfassend unterstützt.

(2) Hierunter fallen im Bereich der Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden insbesondere die

1. Organisation, Vor- und Nachbereitung von Sitzungen
2. Organisation, Vor- und Nachbereitung von Sitzungen der Arbeitsgruppen nach § 1 Absatz 1 Satz 2
3. die Sicherstellung der elektronischen Erfassung und Verfügbarkeit der anfallenden Dokumente und
4. die Durchführung von Länderumfragen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 GlüStV 2021.

(3) Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen im Bereich des Fachbeirats und des Sportbeirats insbesondere

1. die Organisation, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen einschließlich der Unterstützung bei der Umsetzung der Beratungsergebnisse,
 2. die rechtzeitige Durchführung des Fachbeiratsverfahrens gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 3,
 3. die Sicherstellung der elektronischen Erfassung und Verfügbarkeit der anfallenden Dokumente und
 4. die Bearbeitung und Abrechnung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Reisekosten nach § 8, soweit solche erstattet werden.
- (4) Die Geschäftsstelle erhält Aufträge von den obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder, der GGL, vom Fachbeirat und vom Sportbeirat im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben.
- (5) Die mit den Aufgaben der Geschäftsstelle verbundenen Kosten werden im jeweiligen Wirtschaftsplan der GGL veranschlagt und abgerechnet.

Fünfter Abschnitt

Spielersperrsystem

§ 12

Personal- und Sachkosten

(1) Die dem Land Hessen für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 3 GlüStV 2021 entstehenden notwendigen Personal- und Sachkosten einschließlich der Kosten für den Aufbau der Verwaltungsinfrastruktur werden nach dem nach § 27c Absatz 3 Satz 2 bis 4 GlüStV 2021 modifizierten, im Jahre des Beschlusses über den Wirtschaftsplan gültigen Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt. Dies gilt auch für die zu befriedigenden Haftungsansprüche, die ursächlich auf die Umsetzung von bindenden Entscheidungsrichtlinien des Verwaltungsrates der GGL zurückzuführen sind.

(2) Das Land Hessen veranschlagt die aus seiner Sicht notwendigen Personal- und Sachkosten jährlich in einem bis zum 1. April des jeweils vorausgehenden Jahres vorzulegenden Wirtschaftsplan; es gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Hessen. Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung der Mehrheit der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden.

§ 13

Einnahmen

Die beim Land Hessen aufgrund der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 3 GlüStV 2021 anfallenden Einnahmen werden in dem Wirtschaftsplan nach § 12 Absatz 2 gesondert ausgewiesen und den Ländern nach dem nach § 27c Absatz 3 Satz 2 bis 4

GlüStV 2021 modifizierten, im Jahre des Beschlusses über den Wirtschaftsplan gültigen Königsteiner Schlüssel im jeweils folgenden Wirtschaftsjahr ausgezahlt.

§ 14

Abschlagszahlungen und Abrechnung

Auf die in dem Wirtschaftsplan ausgewiesenen Kosten erhält das Land Hessen von den anderen Ländern nach dem nach § 27c Absatz 3 Satz 2 bis 4 GlüStV 2021 modifizierten, im Jahre des Beschlusses über den Wirtschaftsplan gültigen Königsteiner Schlüssel zum 1. April und 1. Oktober des jeweiligen Wirtschaftsjahres Abschlagszahlungen jeweils in Höhe der Hälfte der veranschlagten Kosten. Die endgültige Abrechnung der Kosten nach § 12 und die Erstattung der Einnahmen nach § 13 erfolgen getrennt voneinander auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten und Einnahmen bis zum 30. Juni des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Haushaltsjahres.

§ 15

Prüfung

Die Bewirtschaftung der Mittel sowie der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben unterliegen der Prüfung durch den Rechnungshof des Landes Hessen. Die Prüfberichte sind den Ländern, vertreten durch die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder, zuzuleiten.

Sechster Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 16

Finanzierung der ländereinheitlichen Verfahren

(1) Die auf Grund § 27p Absatz 1 bis 4 und 10 GlüStV 2021 angefallenen Personal- und Sachkosten sowie die zu befriedigenden Haftungsansprüche, die ursächlich auf der Umsetzung von Entscheidungen des Glücksspielkollegiums in diesen Verfahren beruhen, werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt.

(2) Die Verwaltungsgebühren, die für Amtshandlungen nach Absatz 1 von den zuständigen Behörden vereinnahmt werden, werden gesondert ausgewiesen und den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel erstattet.

(3) Die endgültige Abrechnung der Kosten nach Absatz 1 und die Erstattung der Verwaltungsgebühren nach Absatz 2 sowie die Erstattung vereinnahmter Abgaben erfolgen getrennt voneinander auf der Grundlage der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben bis zum 30. Juni des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Haushaltsjahres.

(4) Personal- und Sachkosten sowie auf die Länder zu verteilende Haftungsansprüche, die nach der Abrechnung des letzten Wirtschaftsplans auf Grundlage dieser Vereinbarung oder deren vorherigen Fassungen entstehen, werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt. Nach der Abrechnung des letzten Wirtschaftsplans vereinnahmte Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen aufgrund dieser Vereinbarung oder den vorherigen Fassungen werden gesondert ausgewiesen und den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel erstattet.

(5) § 15 gilt entsprechend.

§ 17
Übergangsregelung

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsvereinbarung durch den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz bestellten Mitglieder des Sportbeirats und des Fachbeirats gelten als von dem Vorsitzenden der Innenministerkonferenz bestellt. Die Laufzeit der Bestellung beginnt mit der Bestellung durch den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz.

§ 18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Neufassung dieser Vereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Die Umsetzung dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen der Länder.

(3) Diese Vereinbarung tritt bis auf § 16 Absatz 4 außer Kraft, wenn der Glücksspielstaatsvertrag 2021 außer Kraft tritt. Für diesen Fall gilt § 16 Absatz 4 für den Fünften Abschnitt entsprechend.

Für das Land Baden-Württemberg,

....., den

Für den Freistaat Bayern,

....., den

Für das Land Berlin,

....., den

Für das Land Brandenburg,

....., den

Für die Freie Hansestadt Bremen,

....., den

.....

Für die Freie und Hansestadt Hamburg,

....., den

.....

Für das Land Hessen,

....., den

.....

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern,

....., den

.....

Für das Land Niedersachsen,

....., den

.....

Für das Land Nordrhein-Westfalen,

....., den

.....

Für das Land Rheinland-Pfalz,

....., den

.....

Für das Saarland,

....., den

.....

Für den Freistaat Sachsen,

....., den

.....

Für das Land Sachsen-Anhalt,

....., den

.....

Für das Land Schleswig-Holstein,

....., den

.....

Für den Freistaat Thüringen,

....., den

.....